

Eignungsprüfungen

(Text aus dem Pflichtschullehrer 3-4/1990 der Gewerkschaft, bezogen **nur auf die Musikhauptschule** und zusammengestellt von Mag. Paul Kral)

Schulen, egal ob es sich um Pflichtschulen oder um andere Schulen handelt, erleben heute eine wesentlich deutlichere Konkurrenzierung untereinander. So genügt es nicht mehr, seine Tore zu öffnen und schon strömen die Schüler herein. Nein, vielmehr kommt es durch direkte Konkurrenzierungen zweier verschiedener Schularten, zwischen allgemeinbildender Pflichtschule/Hauptschule und allgemeinbildender höherer Schule/Unterstufe, je nach Nähe der beiden Schularten, zu einer Verschärfung des Kampfes um den Schüler. Die Kreativität der betroffenen Lehrer führte unter anderem auch dazu, dass Schulen nicht mehr nur als Stätten des Wissenserwerbs angeboten werden, sondern Schulen auf spezielle Bedürfnisse und Begabungen eingehen. Als deutlichstes Ergebnis zeigen sich hier die **„Hauptschulen mit einem besonderen Schwerpunkt“**.

Entsprechend der 7. SchOG-Novelle, mit der der Grundstein für Hauptschulen mit musikischem und sportlichen Schwerpunkt gelegt wurde, nahmen jährlich mehr Schulen ihren Betrieb unter diesen besonderen Aspekten auf. Die hohen Anmeldezahlen, aber auch die Zahlen der Abweisungen bezeugen die Richtigkeit des Weges, dass Schulen differenzierte Angebote für besonders musische beziehungsweise sportliche Begabungen anbieten. Selbstverständlich werden diese Schwerpunkte immer wieder neuen Bedürfnissen angepasst werden müssen, was sich in einer Ausweitung bereits jetzt auf andere Schwerpunkte manifestiert. Dennoch will ich hier auf die besondere Situation der HS zurückkommen, da eine dienstrechtliche Frage seit einer Verordnung vom 1. Juli 1985 nicht geklärt werden konnte.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 1. Juli 1985, VOBl. Nr. 7/1985, Bundesgesetz Nr.

73, 7. Abschnitt – Eignungsprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung; 8. Abschnitt – Eignungsprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (einschließlich der Schihauptschulen).

1. Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung :

Lehrer/Lehrerinnen der Musikhauptschule sind gemäß dieser Verordnung verpflichtet, eine Eignungsprüfung der Aufnahmebewerber durchzuführen.

- Ziel der Eignungsprüfung :

Die Eignungsprüfung dient dem Zweck, festzustellen, ob der Schüler/die Schülerin die „besonderen Aufgaben der Sonderform mit musischer Ausbildung“ besitzt. So eine Eignungsprüfung umfasst eine praktische Prüfung.

- Umfang der Eignungsprüfung :

Die praktische Prüfung für den musikalischen Schwerpunktbereich **soll ein Bild von der Fähigkeit des Aufnahmebewerbers zum Erfassen und Nachvollziehen von Rhythmen, Melodien und einfachen Akkorden ergeben. Vorhandene instrumentale Fertigkeiten des Prüfungskandidaten können dabei mit herangezogen werden.**

- Durchführung der praktischen Eignungsprüfung :

Diese praktische Eignungsprüfung soll einen Prognosewert beinhalten, der sicherstellt, dass der Schüler/die Schülerin die Anforderungen der betreffenden Sonderform auch tatsächlich erfüllen wird können. An dieser Stelle ist jedenfalls kritisch, auch von Lehrern/Lehrerinnen der ein-

schlagigen Schulen gestützt, anzumerken, dass solche Der Schulleiter „hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Prüfung notwendigen Vorkehrungen unter Einbeziehung des Fachkoordinators zu treffen; dabei ist auf die Anzahl der Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen“.

Mit dieser Textierung ist der Arbeitsumfang des Schulleiters mit den organisatorischen Fragen und der Führung des Vorsitzes der Prüfungskommission umschrieben. Da jedoch die Zusammenarbeit mit dem Fachkoordinator verordnungsgemäß festgelegt ist, muss dieser Personenkreis bei der Bewertung der zusätzlichen Belastung berücksichtigt werden.

„Über die erbrachten Prüfungsleistungen ist vom Prüfer ein Prüfungsprotokoll zu führen“.

Die Beurteilung der Leistungen bei der Eignungsprüfung:

Die Prüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung durchzuführen und dementsprechend zu bewerten. Die Grundlage der Beurteilung findet sich in der Verordnung über die Leistungsbeurteilung und orientiert sich außerdem an den zu erwartenden Anforderungen der Hauptschule mit dem musischen Schwerpunkt.

„Auf Grund der Prüfungsergebnisse ist unter Berücksichtigung allfälliger einschlägiger Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzuhalten, ob der Prüfungskandidat die Eignungsprüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Zur Festsetzung der Gesamtbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten erbrachten Leistungen zu Beginn der Konferenz allen Prüfern und dem Vorsitzenden zugänglich zu machen“.

In der Folge ist nach der Entscheidung die Gesamtbeurteilung dem Schüler/der Schülerin bekanntzugeben. Wenn der Schüler/die Schülerin die Prüfung bestanden hat, so ist

Eignungstests immer nur hypothetischen Wert besitzen. er/sie in die Schule aufzunehmen. Bei allfälligem Platzmangel trotz bestandener Prüfung ist die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme schriftlich bekanntzugeben.

Will man nunmehr die vom Prüfer (zum Beispiel Fachkoordinator) und Beisitzer (zum Beispiel zukünftiger Leiter der Musikklasse) zu erbringende Leistung quantifizieren, so ergeben Erfahrungswerte seit 1985 folgende Aussage:

- Je Schüler/Schülerin sind zirka 15 Minuten Prüfungszeit zu veranschlagen.
- Die Einzelbeurteilung ist schriftlich anzufertigen.
- Sowohl die Einzelbeurteilungen als auch die Gesamtbeurteilung sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und allen Prüfern zu unterfertigen.

Über Verlangen ist auch ein Zeugnis mit Einzel- und Gesamtbeurteilung auszustellen, wenn der Schüler/die Schülerin wegen Platzmangels abgewiesen werden muss.

Die Eignungsprüfung

Die Vorgeschrieben und bis heute nicht abgegolten :

Am 26.1.1989 wurde nach mehreren Interventionen seitens unserer Arbeitsgemeinschaft vom damaligen Vorsitzenden unserer Gewerkschaft, Fritz Neugebauer, ein Papier ausgearbeitet und an das Ministerium abgeschickt, welches im Konkreten den Arbeitsaufwand für eine zwingend vorgeschriebene Eignungsprüfung dokumentiert :

1 – Welche Leistungen müssen vom Prüfer erbracht werden ?

(Diese Leistungen ergeben sich aus dem Gesetzestext).

- Einladung der Prüfungskandidaten
- Erstellen eines Zeitplanes für die Durchführung
- Vorbereitung der Prüfungsinhalte (Fragebogen, Auswertungsbogen, etc.)
- Durchführung der Prüfung
- Durchführung der Einzelbeurteilung
- Teilnahme an der Konferenz, die den Ausgang der Prüfung entscheidet
- Erstellen eines Zeugnisses, wenn trotz bestandener Prüfung keine Aufnahme an der Schule erfolgen kann.

2 – Zusammensetzung der Prüfungskommission :

Das Gesetz unterscheidet zwischen Schulleiter, der den Vorsitz bei der Konferenz führt und den Prüfern. Da der Beschluss des Prüfungsergebnisses mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen hat, muss die Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

In der Praxis hat sich folgendes Modell eingespielt :

Schulleiter + Fachkoordinator + jener Musikerzieher, der die Musikklasse im folgenden Schuljahr führen wird.

Es sind also drei Prüfer abzugelten.

3 – Aufgaben des Fachkoordinators :

Dieser ist vor allem zuständig für die Einladung der Prüfungskandidaten, die Erstellung des Zeitplanes für die Durchführung der Prüfungen und die Vorbereitung der Prüfungsinhalte. Da diese Bereiche abgegolten werden, können sie auch nicht in den Zeitaufwand, der abzugelten ist, einbezogen werden.

4 – Zeitaufwand pro Prüfungskandidat :

Nach Durchführung von Prüfungen während der letzten Jahre hat sich folgendes herausgestellt :

Pro Prüfungskandidat ist ein Zeitaufwand von durchschnittlich 25 bis 30 Minuten notwendig.

Dieser Zeitaufwand setzt sich zusammen aus :

- Durchführung der Prüfung (ca. 15 Minuten),
- Erstellen der Einzelbeurteilung,
- Erstellen der Gesamtbeurteilung in der Konferenz,
- Fertigstellung des Prüfungsprotokolls.

5 – Hinweise zur Durchführung der Prüfung :

Sie ist eine praktische Prüfung, die von jedem Team jeder Musikhauptschule unterschiedlich gestaltet werden kann.

In der Regel hat sich folgendes Modell bewährt :

- Vorsingen von ein bis zwei Liedern,
- Überprüfung des Stimmvolumens,
- Überprüfung des Hörvermögens,
- Überprüfung der Fähigkeit, Rhythmen zu erkennen und wiederzugeben,
- Gespräch mit dem Schüler über seine Motivation, sein Wunschinstrument, etc.

6 – Gesamtumfang der Prüfungen, (gezeigt an dem Beispiel einer Wiener Musikhauptschule)

In den letzten Jahren meldeten sich im Durchschnitt 40 Schüler an. Damit ergibt sich ein geschätzter Zeitaufwand von ca. 20 Stunden. Dieser Zeitaufwand wurde bis jetzt nicht finanziell abgedeckt.

(Anm. für die neue Situation ab Herbst 2001 : Die Abgeltung hat im C-Topf der Lehrverpflichtung Platz!)

Zusammenfassung :

Das Gesetz verpflichtet Leiter und Lehrer der Musikhauptschulen, Eignungsprüfungen durchzuführen. Bis dato war die Abgeltung der Tätigkeit für Prüfungen eine nicht beantwortete Forderung von uns. Nun haben wir ab Herbst 2001 die Möglichkeit, im C-Topf diese Tätigkeiten unterzubringen.